



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Gestaltung der Unternehmungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Gestaltung der Unternehmungen.

§ 74.

Bei unternehmungsweise Produktion haben die Unternehmer sich der Begründung, Forterhaltung und Leitung des Geschäfts zu unterziehen, sowie die Übertragung der damit verbundenen Verlustgefahr auf sich zu nehmen. Sie organisieren also den Betrieb der Produktion und leiten ihn auf eigene Rechnung und Gefahr unter Einsetzung eigenen Vermögens, gewöhnlich auch eigener Thätigkeit, und unter Heranziehung und Verwertung fremder Arbeitskräfte und Kapitalien, um aus der Differenz zwischen den Produktionskosten und dem im Marktverkehr erzielten Preis für die produzierten Güter und Dienstleistungen sich ein Einkommen zu verschaffen.

Das Zusammenbringen und Zusammenerhalten der neben eigenen Produktionsmitteln noch benötigten fremden wird verhältnismäßig leichter, je geeigneter Arbeiter und Eigentümer geworden sind, Arbeitsleistungen und Eigentumsteile, welche sie nicht durch Selbstanwendung am besten zu nutzen vermögen, an Andere zur entgeltlichen Benutzung zu überlassen. Die Geschäftsleitung, welche im allgemeinen bei vorwiegender Benutzung von Arbeit mühseliger bleibt als bei ebensolcher von Kapital, dessen Anwendung sich widerstandsloser regeln läßt, wird um so leichter, je qualifiziertere, für die betreffenden Produktionszwecke besonders geeignete Produktionsmittel sich darbieten, je erlangbarer diese schon sind und je stetiger die erzielten Produkte Absatz finden. Gleichzeitig vermindert sich die Verlustgefahr, das mit jedem Geschäft in sehr ungleichem Maße verbundene Wagnis (Risiko), je sicherer das technische und wirtschaftliche Gelingen der Produktion infolge Beschaffenheit der benutzten Produktionsmittel, Ausbildung des angewendeten Produktionsverfahrens, Entwickeltheit des Verkehrs *z.* geworden ist. Immerhin sind jedoch mit unternehmungsweise Produktion mehr Schwierigkeiten und zumal Gefährdungen durch teilweises oder völliges Fehlschlagen des erhofften Produktionserfolges verbunden, als mit ausschließlicher Anwendung eigener Produktionsmittel, wobei der Produzent etwaiges Mißglücken bedingungsweise schon eher durch persönliches Ertragen von Entbehrungen zu überwinden vermag.

Wirtschaftliche Unternehmungen, welche sich allgemein in privatwirtschaftlich spekulative und gemein-

wirtschaftliche unterscheiden lassen, werden daher im Verlaufe der Zeit nicht nur überhaupt mannigfaltiger thunlich, sondern gestalten sich auch in Bezug auf Größe und Form verschiedenartiger.

Erstere Art der Unternehmungen, die selbstverständlich immer vorherrschend bleiben muß, bezweckt eigennütziigen Erwerb, letztere hingegen, die mehr nur ergänzend hinzutreten kann, gemeinnützige, zum Nutzen Anderer und bezüglich der Gesamtheit reichende Bedürfnisbefriedigung. Übergänge zwischen dieser und jener entstehen, wenn z. B. eine öffentliche Einrichtung zwar des gemeinen Nutzens halber getroffen, vermittelt derselben aber seitens der Unternehmer, des Staats, der Gemeinde etc., zugleich auch Erwerb oder wenigstens Kostendeckung erstrebt wird. Die Anwendung solcher Zwischenarten erscheint vorzugsweise in denjenigen Fällen angethan, in denen ohnedem eine für das Gedeihen der Volkswirtschaft wesentliche Bedürfnisbefriedigung entweder nicht hinlänglich gesichert oder doch nicht ebenso vollkommen und wirtschaftlich zu erreichen wäre.

§ 75.

Die Größe der Unternehmungen ist sehr verschieden, ihre Erweiterungsfähigkeit sehr bedeutend, aber nicht unbegrenzt. Jedes Unternehmen kann vielmehr nur bis zu dem Umfange ausgedehnt werden, bei welchem es noch sicher zu leiten und zu überwachen ist.

Bei übergroßer Ausdehnung treten infolge steigender Schwierigkeit der Geschäftsleitung und Geschäftsüberwachung Nachteile ein, durch welche die mit Geschäftserweiterung etwa verbundenen Vorteile mehr oder weniger wieder aufgewogen werden. Zertrennung eines Unternehmens in mehrerlei nebeneinander betriebene Geschäftszweige erweitert nur die Grenze der Ausdehnungsmöglichkeit, ohne diese zu einer unendlichen zu machen.

Je nach ihrer Eigenart sind jedoch die Unternehmungen in verschiedenem Grade erweiterungsfähig. Verhältnismäßig am bedeutendsten lassen sich jederzeit diejenigen ausdehnen, deren Betrieb wenig verwickelt, räumlich konzentriert oder einer festen, gleichmäßig einzuhaltenden Regel zu unterwerfen ist, am mindesten weit hingegen solche, welche stetig ganz unmittelbares Eingreifen des Unternehmers erfordern.

Wie ausdehnungsfähig ein Unternehmen ist, das hängt also von dessen besonderer Geartetheit und von der hierdurch bedingten äußerlichen Schwierigkeit seiner Durchführung ab. Je geringer diese aus dem einen oder anderen Grunde bleibt, um so ferner liegt die Grenze, von welcher an zunehmende Geschäftserweiterung die Leitung und Überwachung des Betriebes in nachteilig zurückwirkender Weise unsicher macht, und umgekehrt um so näher. So sind z. B. bei Forstwirtschaft und Wollschafhaltung wegen größerer Einfachheit der Betriebsverhältnisse die Unternehmungen ausdehnbarer als bei Gartenbau und Milchviehhaltung, während räumliche Konzentration des Geschäftsbetriebes, welche es erleichtert, diesen von einem Standpunkte aus zu übersehen und zu beherrschen, namentlich bei manchen Zweigen des Handels stattfindet. Geschäfte endlich, die nach einer sich gleichbleibenden Regel zu betreiben sind, gestatten eher, einzelne Geschäftsteile der Fürsorge Anderer nach Maßgabe erteilter Instruktionen unter Vorbehalt der Oberleitung zu überlassen, und ermöglichen somit weit erheblichere Ausdehnung, als andernfalls zulässig wäre.

§ 76.

Kleine und große Unternehmungen verhalten sich in wirtschaftlicher Hinsicht schon deshalb verschieden, weil jene und diese nicht gleichmäßig leicht zu bewerkstelligen und wenigstens bedingungsweise nicht ebenmäßig erfolgreich sind.

Produktion im großen ist überall nur unter der Voraussetzung möglich, daß die erforderlichen Produktionsmittel nicht nur in entsprechender Reichlichkeit vorhanden, sondern auch zum Zusammenwirken verfügbar zu machen sind, und daß sich für die in beträchtlicheren Massen erzielten Produkte hinlänglich ausgedehnte Absatzgelegenheit darbietet. Sie wird deshalb mit Verfügbarerwerden jener Mittel und mit zunehmender Erweiterung dieser Gelegenheit bei fortschreitender Kultur thunlicher. Dennoch überwiegt selbst noch auf den höchsten Kulturstufen in vielen Erwerbszweigen die Anzahl der Kleinbetriebe diejenige der Großbetriebe, und an eine völlige Verdrängung und Aufsaugung der ersteren durch letztere ist keinesfalls zu denken.

Die Scheidelinie zwischen Groß- und Kleinbetrieb ist mit unbedingter Sicherheit nicht zu ziehen, schon deshalb nicht, weil äußerst zahlreiche Übergangsformen bestehen. Weder die quantitative Größe

der Produktion noch die Zahl der Arbeiter noch die Höhe des in der Unternehmung steckenden Kapitals sind jederzeit und überall geeignet, hinlänglich sichere Unterscheidungsmerkmale abzugeben. Als solche kommen mehr noch wirtschaftlich-technische und soziale Momente in Betracht.

Der Kleinbetrieb produziert fast stets für einen lokalen, zumteil festen Kundenkreis. Er verwendet in der Regel nur Werkzeuge, selten (Klein-)Maschinen. Die Arbeitsteilung ist mangelhaft entwickelt. Der Leiter verrichtet selbst auch mechanische Arbeit neben und mit den wenigen Hilfsarbeitern, denen er weder wirtschaftlich noch geistig noch sozial sehr überlegen ist, und die deshalb bisweilen noch der Familie des Unternehmers eingegliedert sind. Spekulative Momente — bei Ein- und Verkauf — treten zurück; ebenso der Einfluß der Konjunkturen. Der Arbeitsfaktor überwiegt in der Produktion, der Arbeitslohn in der Regel im Einkommen.

Der Großbetrieb produziert für weit ausgedehnten, oft internationalen Markt, der in hohem Grade wechselnden Konjunkturen unterworfen ist. Das spekulative Moment tritt stark hervor. Die Produktionstechnik ist möglichst ausgebildet, unter Benutzung möglichst vollkommener Maschinen. Weitgehende Arbeitsteilung verbindet sich mit entsprechender Arbeitsvereinigung. Die einzelnen Arbeiter, abgestuft nach Arbeitsart und technischer Schulung, verlieren den Überblick über das Ganze. Der kaufmännisch und event. technisch gebildete Unternehmer beschränkt sich auf die Leitung des Betriebes, oft unter Heranziehung leitender Hilfskräfte für einzelne Abteilungen. Er ist durch Besitz, Bildung, soziale Stellung weit von den ausführenden Arbeitern geschieden. In der Regel überwiegt in der Produktion das Kapital, in dem Unternehmereinkommen Kapitalzins resp. Grundrente.

Der Großbetrieb drängt zur Zentralisation, befördert die Großstadtbildung und die Anhäufung von Arbeitermassen und begünstigt die Ausbildung der Verkehrseinrichtungen, die ihn übrigens häufig erst hervorrufen oder ermöglichen.

Die mit dem Großbetrieb unbedingter verbundenen Vorteile beschränken sich darauf, daß dabei sich in der Regel günstigere Vorbedingungen für Anwendung von Arbeitsteilung, ebenso für Kapitalbenutzung, und hierdurch zugleich für mancherlei Kostenersparnisse ergeben, als bei Produktion im Kleinen.

Bei Produktion im großen läßt sich Arbeitsteilung weiter treiben und vollständiger durchführen. Namentlich können die Unternehmer selbst vermöge allgemeinerer Bildung, tieferer Fachkenntnis, vielseitigerer Erfahrung zc. hervorragender befähigt sein, und eher nicht

nur besondere, sondern auch eingetübtere und deshalb leistungsfähigere Arbeitskräfte für die verschiedenen Berrichtungen verwendet werden, im Landbaue z. B. zum Mithelfen bei der Verwaltung des ländlichen Grundbesitzes, zur Rechnungs- und Aufsichtsführung, Viehwartung zc.

In Maschinenbetrieben führt die Arbeitsteilung zu vollendetster technischer Herstellung der Maschinen und zu möglichster Ausnutzung derselben, die wieder hochgradige Arbeitsverdichtung (Intensifikation) zur Folge hat.

Das stehende Kapital kann sonderartigeren Gebrauchszwecken, z. B. durch Benutzung dafür ausschließlich eingerichteter Baulichkeiten, einseitig leistungsfähiger Maschinen, Zuchten zc. genauer angepaßt, und umlaufendes Kapital ebenfalls seiner unterschiedlichen Beschaffenheit nach in entsprechender Weise genutzt werden, z. B. Futter, je nach seiner vorzugsweisen Geeignetheit für Rinder oder Schafe und gewisse Nährzwecke, durch Verfütterung an verschiedenerelei Viehgattungen.

Kostenersparungen endlich ergeben sich bei besserer Arbeitsteilung aus deren bereits weiter oben erwähnten Wirkungen, und bei umfanglicherer Kapitalverwendung durch alsdann meist möglich werdende vorteilhaftere Beschaffung der benötigten Kapitalien und stärkere Benutzung dieser. So sind gewöhnlich z. B.: Stücke Vieh, Düngemittel, Sämereien zc. mittels Bezugs in größeren Mengen billiger zu erlangen; die für eine bestimmte Gewichtseinheit an Vieh, Erntevorräten zc. gebrauchten Räume bei gleicher Güte der baulichen Einrichtung und Ausführung innerhalb großer Stallungen, Scheunen zc. mit geringerem Aufwande herzustellen; die anteiligen Kosten der Bodenbearbeitung mit dem Dampfpfluge, des Mähens mit der Ernte-Maschine zc. bei Gebrauch dieser Apparate für größere Flächen während mehrerer Arbeitstage verhältnismäßig niedriger. Ähnliche Ersparungen entstehen bei Verwertung der Produkte, z. B. infolge der Fügigkeit, diese auf einmal oder in beträchtlicheren Massen und deshalb mit minderen Versandkosten auf den näheren oder entfernteren Markt zu bringen, wogegen freilich die Annahme, daß jene überhaupt im großen lohnender, d. h. zu besseren Preisen bewirkbar sei, als im kleinen, keineswegs durchgängig und wenigstens nicht auch bei allen schwieriger versendbaren und bei solchen Waren zutrifft, die zum unmittelbaren Übergang an den schließlichen Konsumenten bestgeeignet erscheinen.

Große Unternehmungen vermögen kleinen besonders dadurch überlegen zu werden, daß sie ausgiebiger und wohlfeiler zu produzieren im stande sind, insofern bei ihnen die erwähnten Vorteile voll und unverkürzt eintreten. Inwiefern dies der Fall sein kann, das hängt jedoch von der Art

der betreffenden Produktion ab, nämlich zunächst davon, ob zufolge derselben beim Großbetriebe zugleich Erschwerungen hinzukommen, welche den Produktionserfolg wieder beeinträchtigen; und außerdem von dem Maße, in welchem die vorwiegend gebrauchten Produktionsmittel bei Anwendung im großen wirksamer sind. An Wirksamkeit aber gewinnen bei großartigerer Benutzung vornehmlich die unerschöpflichen Naturkräfte, die Arbeit durch Arbeitsteilung und das Kapital durch stetigere und vollere Ausnutzung.

Erschwerungen erwachsen z. B. im Landbaue der Großwirtschaft infolge der mit weiterer Ausdehnung des zugehörigen Areal's zunehmenden Entfernung der zu bewirtschaftenden Grundstücke. Deren Bewirtschaftungskosten erhöhen sich von einer bestimmten Entfernungsgrenze an um so beträchtlicher, je mehr durch Abgelegenheit erschwerte Arbeitsgänge und Transporte behufs der Benutzung erforderlich werden. Anderen Unternehmungen, bei denen derartige Erschwerungen wegfallen, kommen die Vorteile des Großbetriebes ungeschmälerter zu gute.

Ferner werden Grundstücke, z. B. Grubensfelder, Äcker etc. durch die Großwirtschaft an sich nicht ergiebiger. Sie lassen sich höchstens durch die vollkommeneren Hilfsmittel jener in einen für die Benutzung günstigeren Zustand versetzen und besser ausnutzen. Bei Anwendung von Dampfkraft im großen dagegen vergrößert sich auch deren Hervortreten, indem eine große Dampfmaschine zur Erzeugung je einer Pferdekraft jedenfalls weniger Kohlen verbraucht, als eine kleinere. Desgleichen kann die Überlegenheit großer Unternehmungen bei Produktionen, welche strenge Durchführung weitgetriebener Arbeitsteilung und fortdauernd ununterbrochene Nutzung des aufgewendeten Kapitals gestatten, am bedeutendsten sein, z. B. also in der Textilindustrie bedeutender als beim Feldbau.

Hierdurch erklärt es sich nun auch, weshalb bei einem und demselben Erwerbszweige, je nach der zeitlich angethan gewordenen Produktionsweise, zu der einen Zeit Großbetrieb überlegen ist, und zu der anderen nicht.

Mit dem gegenseitigen Verhältnis, in welchem die verschiedenen Produktionsmittel benutzt werden, ändern sich die maßgebenden Bedingungen für zweckmäßige Ausdehnung der Unternehmungen. Bei der Bodenbenutzung z. B. ist solange und insoweit, als dabei die Natur mittels möglichst geringer Arbeits- und Kapitalaufwendung okkupatorisch ausgebeutet wird, weite Ausdehnung der zu nutzenden Flächen erforderlich, Großwirtschaft durch gemeinschaftliche Weide-

ausübung und Waldbenutzung. Mit gesteigerter Anwendung von Arbeit bei gleichzeitiger Unthunlichkeit durchgreifenderer Arbeitsteilung wird Kleinwirtschaft gebotener, und es macht sich deshalb notwendig, große Grundbesitzungen in kleinere Bewirtschaftungseinheiten (Landstellen) zu zerlegen. Zuletzt, nach vorwiegend beträchtlicher gewordener Kapitalverwendung, entstehen umgekehrt wieder, zumal bei denjenigen Verzweigungen der Bodenvirtschaft, in denen jene vorherrschend den Produktionserfolg zu beeinflussen vermag, günstigere Vorbedingungen für Großbetrieb, während letzterer mit allgemeiner Verintensivierung des Produktionsverfahrens zugleich räumlich einschrumpft. Zu einem verhältnismäßig groß erscheinenden landwirtschaftlichen Unternehmen reicht alsdann schon eine weit geringere Ausdehnung des zu bewirtschaftenden Landes aus, als ehemals.

Im großen wird demnach schließlich keineswegs immer, nicht in jedem Produktionszweige und bei jeglicher Produktionsweise, sondern vielmehr lediglich unter gewissen Voraussetzungen erfolgreicher als im kleinen produziert. Noch weniger werden alle Unternehmungen durch Vergrößerung etwa stets ergiebiger.

Übrigens macht sich die bedingungsweise Überlegenheit großer Unternehmungen am hervortretendsten bei denjenigen geltend, welche durch einen sachverständigen und geschäftstüchtigen Unternehmer unmittelbar selbst geleitet werden. Der mit Führung eines fremden Geschäfts Betraute ist in seiner Thätigkeit schon durch die notwendige Rücksichtnahme auf vorsichtige Wahrung seiner eigenen Verantwortlichkeit ungleich beengter und hat meist doch nicht in gleichem Grade ebenso allseitiges und nachhaltiges Interesse am Erfolge. Kleine Produzenten vermögen daher auch durch Association unter einander nur teilweise die Vorteile zu erreichen, welche Großunternehmern ausgedehnter zuteil werden.

Im allgemeinen läßt sich eine Ausdehnung der fabrikmäßigen Großbetriebe im Gewerbe kaum bestreiten noch — innerhalb gewisser Grenzen — hindern. Auf allen Gebieten aber und gegenüber allen Aufgaben gewerblichen Lebens werden sie niemals den Kleinbetrieb vollständig ersetzen und verdrängen können. — Am allerwenigsten findet ein solches „Akkumulationsgesetz“ Anwendung auf die Landwirtschaft. Hier wird im Gegenteil, gegenüber den Großbetrieben auf niedriger Entwicklungsstufe und bei Raubbau, mit zunehmender Kultur mehr und mehr vorherrschend die Tendenz der Verkleinerung der Besitzungen mit intensiverem Betrieb.

Die Großbetriebe ermöglichen die relativ schnelle Ansammlung von großen Vermögen und gewähren ihren Unternehmern und Leitern hervorragende soziale Stellung und (politische) Macht. Die

Arbeiter werden dementsprechend abhängiger und wirtschaftlich unselbständiger. Andererseits sind sie in großen zentralisierten Unternehmungen eher im Stande, sich zu koalieren und zu organisieren zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen, als in Kleinbetrieben und hausindustriellen Unternehmungen. Auch sozialpolitische Maßnahmen zu ihren Gunsten sind in großen Fabrikbetrieben leichter durchführbar, weil diese finanziell leistungsfähiger sind und Kontrolle und Über- sicht sich besser ermöglichen lassen.

§ 77.

Die Form der Unternehmungen gestaltet sich abweichend, jenachdem dieselben als Einzelunternehmen (einfaches Privatgeschäft) durch einen Einzelnen oder als Gesellschaftsunternehmen durch eine Unternehmungsgesellschaft unternommen werden.

Die Einzelunternehmung geht von einem einzigen Unternehmer aus, ist von diesem allein abhängig, der neben freier und unbeschränkter Verfügung über den ganzen Betrieb das stärkste eigene Interesse am Erfolge hat, und bildet die allgemein anwendbarste, zugleich gemeinhin erfolgreichste Unternehmungsform, welche deshalb auch im ganzen die vorherrschende bleibt.

Da der Einzelunternehmer allein den ganzen Gewinn bezieht und ebenso den ganzen Verlust trägt, so wird seine Energie auf das höchste angespannt. Sorgsame Beobachtung der Marktlage, Fleiß und Ausdauer in der Leitung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Betrieb werden gesteigert. Da sein Wille allein entscheidet, kann der Einzelunternehmer rasch und sicher notwendige Entschlüsse fassen, günstige Konjunkturen sofort ausnutzen, Gefahren rechtzeitig begegnen, die Produktion erweitern oder beschränken. Der Gewinn, soweit er nicht zum Leben nötig scheint, bleibt in der Regel im Unternehmen stecken, und dieses kann so auf sicherster Grundlage weiter und weiter ausgedehnt werden. Die Mehrzahl der größten und bestgesicherten Unternehmungen unserer Zeit sind aus solchen relativ kleinen Einzelunternehmungen auf diese Weise erwachsen. — Zu den Arbeitern kann der Einzelunternehmer in engere persönliche Beziehungen treten, als dies z. B. bei der Aktien-Gesellschaft der Fall ist. Von der Führung des Unternehmens hängt vielfach Ansehen und gesellschaftliche Stellung ab; Verlust derselben und Mißachtung vermag ihn zu treffen, wenn er bei Anlage oder Leitung gegen Ehre, gute Sitte, Menschlichkeit verstößt. Verschiedene dieser Vorzüge fallen natürlich

weg, sobald ein bezahlter Direktor im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Unternehmers die Unternehmung leitet. — Möglich ist die Einzelunternehmung nur, wenn das ganze Unternehmen sich durch eine Person, eventuell mit Hilfe bezahlter, untergeordneter Personen, übersehen läßt; wenn Vermögen und Kredit des Einzelnen ausreichen, und wenn das Risiko für eine Person nicht zu groß ist.

An der Gesellschaftsunternehmung sind mehrere Personen (Gesellschafter) mit Arbeit und Vermögen oder ausschließlich mit letzterem beteiligt. Je nach der Art dieser Beteiligung (und nach dem Zwecke) haben sich verschiedene Formen der gesellschaftlichen Unternehmung ausgebildet, deren jede ihr bestimmtes mehr oder weniger eng begrenztes Anwendungsgebiet findet. — Dabei besteht eine weitgehende Abhängigkeit von dem Rechtssystem der einzelnen Länder, da dieses die Bedingungen der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft (als juristischer Person), sowie die Verbindlichkeiten und Rechte der einzelnen Gesellschafter normiert.

Bereinigung zu derartigen Unternehmungen wird, wie Bergesellschaftung überhaupt, in allen Fällen notwendig, in denen der Anwendung einer einfacheren Unternehmungsform Hindernisse entgegenstehen; also einerseits dann, wenn die Arbeitskraft und das Vermögen Einzelner oder Weniger nicht zulängt, einem Unternehmen diejenige beträchtlichere Ausdehnung zu geben, welche sich nach dessen Zweckbestimmung erforderlich macht oder doch überwiegende Vorteile in Aussicht stellt, und andererseits insbesondere auch dann, wenn damit wenigstens mehr Wagnis verbunden ist, als allein ohne Mitbeteiligung noch Anderer von Einzelnen getragen werden möchte.

§ 78.

In der Hauptsache lassen sich folgende Unterarten gesellschaftlicher Unternehmungen unterscheiden.

1. Das sogenannte Konsortium oder Syndikat; eine vorübergehende (Erwerbs-) Vereinigung mehrerer Personen zur Durchführung eines oder einiger bestimmten Geschäfte auf gemeinsame Rechnung.

2. Die offene Gesellschaft (Kompagniegeschäft), die einfachste und ursprünglichste Form der Gesellschaft (Sozietät). Die Gesellschafter betreiben eine Unternehmung unter gemein-

schaftlicher Firma auf gemeinsame Rechnung und haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Firma.

Ist die Geschäftsleitung nicht ausdrücklich einem oder einigen der Teilnehmer übertragen worden, so sind alle zum Geschäftsbetriebe gleichberechtigt, und es muß jede Handlung unterbleiben, gegen deren Vornahme ein Berechtigter Widerspruch erhebt. Etwa eintretender Verlust und ebenso der nach Verzinsung des Gesellschaftsvermögens erübrigende Gewinn wird, falls keine andere Verteilung vereinbart worden ist, nach Köpfen verteilt.

Die offene Gesellschaft ermöglicht größere Geschäftsausdehnung und Selbstleitung vielverzweigter, in mehrerlei Geschäftsabteilungen zerfallender oder an verschiedenen Orten betriebener Unternehmungen mittels Verstärkung des dabei zu benutzenden Kapitals und Vervielfältigung der Unternehmerpersönlichkeit. Die Vielköpfigkeit der letzteren erschwert jedoch zugleich auch die Geschäftsführung, während durch Aufkommen von Meinungsverschiedenheiten und auseinandergehenden Interessen unter den Beteiligten oder Ausscheiden solcher das gleichmäßige Fortgedeihen und sogar das längere Fortbestehen der Geschäftsgemeinschaft leicht gestört werden kann.

Um dies zu vermeiden werden zu Associés vorzugsweise gern Familienangehörige und im Geschäft Herangezogene gewählt. Der Familienzusammenhang lockert sich aber in den nachfolgenden Generationen, und die Anhänglichkeit der begünstigten Helfer oft noch früher. Häufig vereinigen sich zu Kompagniegeschäften Personen, deren Berufe, Kenntnisse, Eigenschaften sich in einer für das betreffende Unternehmen günstigen Weise ergänzen; Kapitalist mit Techniker oder Kaufmann, oder Techniker und Kaufmann, oder Kaufleute resp. Techniker verschiedener Branchen.

3. Die stille Gesellschaft. Sie entsteht, wenn jemand sich mit einer bestimmten Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust an der Unternehmung eines Andern beteiligt. Der letztere bleibt unumschränkter Leiter der Unternehmung, betreibt sie auf eigene Rechnung, bleibt Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet, und wird Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters. Dieser steht

jenem im allgemeinen als Gläubiger gegenüber, bezieht aber nicht nur die Zinsen seiner Einlage, sondern hat auch entsprechenden Anteil an dem event. Gewinn und kann deshalb Vorlegung der Geschäftsbücher verlangen. Verlusten gegenüber haftet er nur mit seiner Einlage.

Im wesentlichen finden sich hier die Vorzüge der Einzelunternehmung: reges Selbstinteresse, Energie, rascher Entschluß. — Einem „hervorragenden Unternehmertalent“, der vielleicht selbst nur wenig Vermögen besitzt, kann diese Gesellschaftsform die Möglichkeit der Bethätigung verschaffen. Personen, die öffentlich nicht als Unternehmer auftreten können oder wollen, erhalten die Möglichkeit, mit beschränktem Risiko und ohne persönliche Leistung sich an Unternehmungen zu beteiligen. Aber diese Unternehmungsform setzt sehr weitgehendes Vertrauen voraus und legt die Gefahr der Übervorteilung des stillen Teilnehmers durch den persönlich haftenden Gesellschafter nahe. Sie findet sich deshalb in der Regel nur unter sehr nahen Verwandten oder Freunden.

4. Die aus der stillen Gesellschaft hervorgegangene Kommanditgesellschaft, bei welcher Einer oder Mehrere sich am Geschäft der Gesellschaft nur mit Vermögenseinlagen beteiligen und lediglich mit diesen haftbar sind (Kommanditisten), während die Beteiligung Anderer (der persönlich haftenden Gesellschafter, Komplementare) nicht in dieser Weise beschränkt ist. Dieselbe erweitert sich zur Kommanditaktiengesellschaft, falls das Kapital der Kommanditisten in gleich große Beteiligungsanteile, Aktien, zerlegt wird.

Die Kommanditgesellschaft betreibt mittelst des Gesellschaftsvermögens ihr Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung. Die persönlich und demnach mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Gesellschafter (Komplementare), rücksichtlich deren, wenn es mehrere sind, zugleich eine offene Gesellschaft stattfindet, vertreten die gesamte Gesellschaft, welche durch sie berechtigt und verpflichtet wird, und besorgen die Geschäftsführung derselben. Der Kommanditist hat auf diese keinerlei Einfluß, ist vielmehr nur berechtigt, die Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und sich von deren Richtigkeit zu überzeugen. Von den stillen Gesellschaftern unterscheiden sich die Kommanditisten dadurch, daß ihre Einlagen nicht in das Eigentum der Komplementare übergehen, daß sie und ihre Geschäftsanteile in das Handelsregister eingetragen werden und dadurch, wie durch die Firma, das Gesellschaftsverhältnis öffentlich zum Ausdruck kommt.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien müssen die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit einem bestimmten Minimalbetrage an dem Unternehmen beteiligen (zusammen mindestens mit $\frac{1}{10}$ des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und für den 3 Millionen Mark übersteigenden Betrag desselben mit $\frac{1}{50}$). — Die Aktien sind entweder Inhaber- oder Namensaktien zu einem Mindestbetrage von 1000 Mark, der nur durch besondere Genehmigung (des Bundesrats) bis auf 200 Mark ermäßigt werden kann. Bis zu diesem letztgenannten Betrage dürfen auch die auf Namen lautenden Aktien herabgehen, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Im übrigen sind die Aktien unbedingt und frei veräußerlich. — Die Rechte und Interessen der (Aktien-)Kommanditisten werden gewahrt durch die Generalversammlung derselben und durch den von dieser gewählten Aufsichtsrat, dem es obliegt, die Geschäftsführung zu überwachen, die Jahresrechnungen, Bilanzen, Gewinnverteilungsvorschläge zu prüfen etc.

Im allgemeinen steht die Kommanditgesellschaft auf Aktien den eigentlichen Aktiengesellschaften ihrem ganzen Wesen nach näher, als der Kommanditgesellschaft. Nur sind die Leiter nicht bezahlte Beamte, sondern persönlich haftende Gesellschafter mit freiem Verfügungsrecht, und die Kommanditisten haben nicht so weitgehende Rechte, wie die Aktionäre.

Nachteile und Vorzüge der Kommanditgesellschaft sind im wesentlichen dieselben wie bei der stillen Gesellschaft. Beide Unternehmungsformen geben Kapitalisten Gelegenheit, an dem Gewinn, den ein vielversprechendes Unternehmen erhoffen läßt, mühelos teilzunehmen, und gestatten strebsamen Geschäftsinhabern, sich mit für ausgedehnteren Geschäftsbetrieb vollgenügendem Kapital zu versehen, welches ihnen obenein für bestimmte Unternehmungszwecke zu nahezu beliebiger Disposition gestellt ist. Hierdurch wird jedoch zugleich bedingt, daß das Kapital der Kommanditisten wenig gesichert ist und durch das Verfahren der persönlich haftenden Gesellschafter erheblich gefährdet zu werden vermag.

Dasselbe kann gefährdet werden durch die Art der Geschäftsführung selbst, z. B. durch Vornahme allzusehr gewagter Geschäfte mit fremdem Kapital etc., sowie auch durch Übervorteilung, z. B. durch Überschätzung des eigenen Beibringens der persönlich Haftenden, Ausbedingung besonderer Vorteile zu deren gunsten etc. Diese Gefährdungen werden um so möglicher, je ferner diejenigen, welche sich mit Kommanditanteilen den Geschäftsleitern (dem oder den

Geranten) anvertrauen, deren Person und Vermögensverhältnissen stehen, können also bei der Kommanditaktiengesellschaft am ver-
schärftesten eintreten.

5. Die Aktiengesellschaft, bei welcher sämtliche Gesell-
schafter nur mit Kapitaleinlagen beteiligt sind, ohne persönlich
für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das einem bestimmten Unternehmungszwecke auf begrenzte oder
unbegrenzte Zeitdauer zuzuweisende Gesellschaftskapital wird in auf
Inhaber oder Namen lautende Aktien zerlegt, die unteilbar, aber
frei veräußerlich, auf Andere übertragbar und vererblich sind. Der
Aktionär ist nicht verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft und
zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für
die Aktie zu leistenden Beitrag, kann diesen, solange die Gesellschaft
besteht, nicht zurückfordern und hat währenddem nur nach Verhältnis
seines Anteils am Geschäftsvermögen Anspruch auf überschüssigen,
zur Verteilung gelangenden Gewinn (Dividende). Die Rechte, welche
in Gesellschaftsangelegenheiten den Aktionären zustehen, werden von
deren Gesamtheit in der Generalversammlung ausgeübt, die gewisser-
maßen die gesetzgebende Versammlung ist, das Organ, durch welches
der Wille der Gesellschaft zum Ausdruck gelangt. Von der General-
versammlung wird der Aufsichtsrat gewählt, der die Geschäftsführung
in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die Interessen
der Aktionäre gegenüber etwaigen Sonderinteressen des Vorstandes
zu wahren hat. Er ist lediglich Kontrollorgan; die Mitglieder
(mindestens drei) dürfen weder dem Vorstande angehören noch
Beamte der Gesellschaft sein. Daß sie Aktionäre sind, ist nicht
erforderlich. — Das eigentlich leitende und vollziehende Organ der
A.-G. ist der Vorstand (Direktion), der dieselbe nach außen gerichtlich
und außergerichtlich vertritt, sie berechtigt und verpflichtet und besonders
auch für sie zeichnet. Er kann aus einer oder mehreren Personen
bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere
ein. Bestellung, Zusammensetzung und Dispositionsbefugnisse des
Vorstandes bleiben dem Gesellschaftsstatut oder den für die Gesell-
schaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen. — Der Betrieb
einzelner Geschäfte der Gesellschaft und die Vertretung derselben bei
der bezüglichen Geschäftsführung kann auch besonderen Bevollmächtigten
überwiesen werden, deren Befugnisse sich aus der ihnen erteilten
Vollmacht ergeben.

Aktiengesellschaften können leicht und schnell sehr große
Kapitalien für die Durchführung der beabsichtigten Unter-
nehmungen aufbringen, und dieselben nach Bedarf durch

Ausgabe neuer (Stamm- oder Prioritäts-)Aktien oder durch Aufnahme von Anleihen (Prioritätsobligationen) ebenso rasch vergrößern.

Da nur eine Kapitaleinlage gefordert wird ohne persönliche Leistung und öffentliches Hervortreten, können auch Personen sich beteiligen, die sonst mit Rücksicht auf Stand, Amt, Alter, Gesundheit, Bequemlichkeit zc. dem Unternehmen fern geblieben wären. Je niedriger der Betrag ist, auf den die einzelne Aktie lautet (mindestens 1000 Mark, ausnahmsweise 200 Mark), desto weitere Kreise auch unter den kleineren Kapitalbesitzern können zur Teilnehmerschaft herangezogen werden. Dadurch wird die Beschaffung des Grundkapitals nicht nur erleichtert, sondern auch das Risiko auf viele Köpfe und in kleine Summen verteilt, da ja jeder nur mit dem Nennbetrage seiner Aktien haftet. Dazu kommt noch, daß die Aktien ohne erhebliche Schwierigkeiten und Unkosten jederzeit an der Börse verkauft und in Bargeld umgewandelt werden können. Der Aktionär kann sich also durch rechtzeitigen Verkauf vor größeren Verlusten schützen, oder sogar einen mehr oder minder großen Kursgewinn erzielen. Bei gleichzeitiger Kapitalanlage in verschiedenen Unternehmungen können etwaige Verluste bei der einen leicht durch Gewinne bei anderen ausgeglichen werden. Ferner bietet eine solide Aktiengesellschaft größere Garantie für dauerndes Fortbestehen der Unternehmung, als andere Gesellschaften oder Einzelunternehmungen, weil sie durch ihre Loslösung von der Persönlichkeit der Unternehmer Zufälligkeiten und Gefährdungen durch Krankheit, Geschäftsunfähigkeit, Tod, Austritt derselben zc. enthoben ist, und deshalb und wegen der Publizität ihrer Geschäftslage im allgemeinen einen größeren Kredit als jene genießt.

Andererseits ist die Hoffnung der Aktionäre auf bedeutenden Gewinn oft sehr trügerisch. Spätere Erwerber von Aktien gut rentierender Betriebe müssen für dieselben in der Regel so hohe Preise zahlen, daß eine besonders hohe Kapitalverzinsung nicht stattfindet, während ihnen das Risiko eines Rückganges der Kurse wie der Dividenden bleibt. Ferner haben die einzelnen Aktionäre so gut wie keinen Einfluß auf die Verwendung und Verwertung ihres Einlagekapitals. Auch der Verkauf der Aktien ist oft, wenn überhaupt noch möglich, mit bedeutenden Kursverlusten verknüpft. Endlich ist die Rentabilität des Unternehmens selbst an sich schwer zu übersehen und zu beurteilen, und der Kurs der Aktien hängt nicht nur ab von dieser Rentabilität, sondern auch von den wechselnden Konjunkturen des Geldmarktes und von dem Treiben der Börsenspekulation. Deshalb bleibt die Kapitalanlage in Aktien für kleinere Kapitalisten und für alle, welche jene Verhältnisse nicht einigermaßen zu überblicken vermögen, gewagt und wenig ratsam.

Volkswirtschaftlich betrachtet befriedigt die Aktiengesellschaft das Bedürfnis weitgehender Kapitalzusammenfassung in relativ bester Weise und verbürgt so in manchen Produktionszweigen eine höhere Rentabilität, als andere Unternehmungsformen sie gewähren können.

Bereinzelte, kleine, unproduktiv und totliegende Kapitalien werden zu fruchtbarem Zusammenwirken vereinigt und befähigt, Aufgaben zu lösen, die sonst dem privaten Großkapital vorbehalten waren. Kleinere, durch gegenseitige Konkurrenz sich schwächende Einzelunternehmen werden zusammengefaßt zu einheitlichen, planmäßig geleiteten Betrieben von größerer Produktivität. Die A.=G. tritt an Unternehmungen heran, die über die — noch so großen — Leistungskräfte Einzelner hinausgehen oder ein Risiko in sich tragen, das der Einzelne nicht übernehmen mag oder kann. (So besonders bei Unternehmungen von allgemeinem Interesse, Kabellegung, Dampfer- und Eisenbahnverbindung, Verkehrsinstituten überhaupt, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen, bei Anstalten, die wenig Gewinn versprechen, wie Theater, Museen, Zoologischen und Botanischen Gärten zc.)

Ferner bieten die A.=G. Personen von bedeutender Intelligenz und hervorragender geschäftlicher oder technischer Begabung (auch Erfindern zc.), die wenig oder gar kein eigenes Kapital besitzen, einen ihrer Befähigung angemessenen Wirkungskreis.

Infolge der relativen Selbständigkeit ihrer Beamten ziehen die A.=G. überhaupt eine große Anzahl talentvoller Kräfte in ihre Dienste, die sonst, wenn sie das unmittelbare Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Unternehmern perhorrescierten, wesentlich auf den Staatsdienst angewiesen waren, und gewinnen dieselben so für das Gebiet der volkswirtschaftlichen Produktions- und Erwerbsthätigkeit. Abgesehen von der „gesunderen Verteilung“ der höheren geistigen Begabung wirkt die materiell bessere Lage dieser Angestellten durch die Konkurrenz bessernd auch auf die Lage der Staatsbeamten zurück.

Die Arbeiter endlich sind im allgemeinen weniger abhängig von individueller Willkür und von den Zufälligkeiten der Einzelunternehmer; sie haben ständigere Arbeitsgelegenheit und damit die Möglichkeit besserer Ausbildung und schnelleren Aufsteigens, als dies bei häufigem Wechsel der Fall wäre. Andererseits aber — und damit kommen wir zu den volkswirtschaftlichen Schattenseiten der A.=G. — kann sich nie-

mals ein persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und =nehmern herausbilden, wie es bei Einzelunternehmungen oft in erfreulicher Weise sich findet, und der Beamte, der unter allen Umständen möglichst hohen Gewinn erzielen soll, vermag oft beim besten Willen nicht, größere Rücksicht auf die Lage und das Wohlbefinden der Arbeiter zu nehmen.

Anderer volkswirtschaftliche Nachteile der A.=G. sind: die Förderung der übermäßigen Ausdehnung der Großbetriebe auf Kosten der selbstständigen, kleinen und mittleren Betriebe, und damit zugleich das Zusammendrängen großer Arbeitermassen in den Centren der Industrie. Die ungesunde Anhäufung von Kapitalien, die anderswo bessere Verwendung fänden. Monopolartige Stellung durch Vereinigung, Ankauf oder Vernichtung der andern (kleineren) Betriebe. Die Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung und =Vermehrung führt oft zur Überproduktion und zu Absatzkrisen; die Schwierigkeit, das Kapital auf andere Erwerbszweige zu wenden, drängt zum Fortproduzieren auch ohne Gewinn und bei geringer Verzinsung, und verlängert so die Krisen. — Die Spekulationsucht und die Hoffnung auf mühelosen, großen Gewinn wird durch die Aktienunternehmungen in hohem Grade gesteigert und in weite Kreise des Volkes getragen. Gerade kleine Kapitalisten, unfähig, Grundlage und Ausichten der Unternehmung zu beurteilen, werden durch jene Hoffnung und durch lockende und lügenhafte Reklamen häufig in gewagteste und schwindelhafte Unternehmungen hineingezogen. Börsenspekulation und Agiotage finden in den Aktien erwünschte Objekte ihres Treibens und veranlassen oft leichtfertigste Gründungen nur zu diesem Zweck (Gründungsschwindel). — Die Gründer beziehen bisweilen auf Kosten der Aktionäre bedeutende Summen als Belohnung ihrer Gründerthätigkeit, durch Überlassung der in ihrem Besitz befindlichen Fabriken, Gebäude, Grundstücke, Patente zc. zu übertriebenen Preisen, durch Ausbedingung hoch bezahlter leitender Stellen, durch rechtzeitige Veräußerung der durch Reklame und Börsenmanöver in die Höhe getriebenen Aktien. Damit verbindet sich öfters weitgehende Korruption; Bestechungsversuche gegenüber der Presse und einflussreichen Persönlichkeiten. — All diese Auswüchse, befördert durch ungebührliche Ausdehnung des Aktienwesens, wirken demoralisierend und vergiftend auf den Volksgeist und untergraben das sittliche Bewußtsein und die Achtung vor ehrlicher, fleißiger Arbeit.

Hinsichtlich des Betriebes ergeben sich neben den Vorteilen leichter und schneller Kapitalbeschaffung und =Vermehrung, großer Kreditfähigkeit und Loslösung von individuellen Zufälligkeiten ebenfalls Nachteile gewichtiger Art.

Abgesehen von Schwindelgeschäften der bloßen Gründergewinne wegen ist das Unternehmen oft von vornherein nicht genügend kalkuliert; die Anlagelkosten sind übermäßig hoch, die Verwaltung übertrieben kostspielig; die große Kreditfähigkeit verleitet zu unnötiger Vergrößerung, nicht von innen heraus, sondern durch Emission neuer Aktien und Aufnahme von Anleihen (Gang zum Schuldenmachen). Der komplizierte und schwerfällige Verwaltungsapparat ermangelt der Fähigkeit, wechselnden Konjunkturen mit raschem Entschluß zu folgen.

Geht das im Gesellschaftsvertrage ausschließlich vorgesehene Geschäft nicht mehr in erwünschter Weise, so kann seitens der Aktiengesellschaft ohne völlige Umgestaltung derselben kein abgeändertes und besseren Erfolg verheißendes durch Überführung des Aktienkapitals auf anderweite Unternehmungszwecke aufgenommen werden. In solchen Fällen wird deshalb meist teilweise Heimzahlung des seither benutzten Kapitals (Reduktion), beziehentlich sogar gänzliche Auflösung (Liquidation) der schwer zu bewirkenden Abänderung des Unternehmungsgegenstandes vorgezogen.

Ausreichende Kontrolle der Verwaltung durch die Aktionäre ist unmöglich. Von der Generalversammlung ist eine wirksame Wahrung der Gesellschaftsinteressen um so weniger zu erwarten, je zahlreicher und wechselnder die Menge der Aktieninhaber ist, je kleiner also die einzelnen Anteile, und je seltener diese in festen Händen sind. Vielen Aktionären verlohnt es sich kaum, bei weiter Entfernung vom Sitz der Gesellschaft an deren Beratungen und Beschlüssen persönlich teilzunehmen. Außerdem fehlt vielfach der Mehrzahl derselben überhaupt jede sachverständige Einsicht in die näheren Verhältnisse des Gesellschafts-Unternehmens, die ihnen ziemlich unbekannt sind. Ihr Interesse beschränkt sich oft genug, zumal bei vorübergehender Beteiligung, auf den augenblicklich aus der Aktie durch Dividende und Kursserhöhung zu ziehenden Nutzen, und manchen, die nur auf Kursgewinn spekulieren, sind unter Umständen unsolide Geschäfte und unrichtige Bilanzen gar nicht unlieb.

Häufig finden Mißgriffe statt in der Wahl der Beamten (Protektionsunwesen) und der leitenden Vorstände, von deren Tüchtigkeit und Pflichtgefühl das Gedeihen eines jeden Aktienunternehmens in hohem Grade abhängt. Sie können zwar durch den ihnen zugestandenen Gewinnanteil und durch die Verpflichtung, eine gewisse Anzahl von Aktien zu übernehmen, am Geschäftserfolge beteiligt, hierdurch zu betriebsamer Thätigkeit und insbesondere zum Erwirtschaften möglichst großer Überschüsse während der Dauer ihrer widerruflichen Bestellung angeregt, aber nicht zugleich zu der nämlichen, die Zukunft bedenkenden Vorsicht und umsichtigen Sparsamkeit genötigt werden, zu welcher volle Selbstverantwortlichkeit im eigenen Geschäft antreibt. Die mancherlei Anzutraglichkeiten, welche mit dem

Verwaltschaften spekulativer Unternehmungen stets einigermaßen verbunden zu sein pflegen, treten bei den von Aktiengesellschaften unternommenen sogar in vermehrtem Maße ein, weil weder eine Generalversammlung noch ein Aufsichtsrat die Geschäftsführenden ebenso wirksam anzuleiten und zu überwachen vermag, wie es einem sachkundigen Einzelnen, der aus irgend einem Grunde die besondere Verwaltung seiner Besitztungen Angestellten überlassen muß, oder auch einer Staatsregierung möglich ist, der gut geschultes und je nach der individuellen Befähigung ständig für den einen oder andern Zweck verwendbares Verwaltungspersonal in reicherer Auswahl zur Verfügung steht.

Zur Übernahme durch Aktiengesellschaften eignen sich demnach allgemeinhin nur an sich nicht allzu schwierige Geschäfte, für deren zweckmäßigste Durchführung das seitens eines Einzigen oder weniger Gesellschafter daran zu wagende Vermögen nicht ausreicht. Vorzugsweise aber kommen in Betracht Unternehmungen, die in ihrem Betriebe verhältnismäßig einfach und leicht zu regeln sind, der Spekulation und raschem Wechsel der Konjunkturen nicht unterliegen und zu ihrer Leitung mehr Intelligenz und Geschäftskennntnis, als Selbständigkeit und unbehinderte Dispositionsfreiheit erfordern; Unternehmungen also, welche bei bedeutenderem Großbetriebe ohnehin am erfolgreichsten sein können, einem gleichmäßig fortbestehenden Bedürfnisse entsprechen, deshalb dauernder den nämlichen Zweck zu verfolgen vermögen, und dabei sehr viel Kapital erfordern, das eben während längerer Zeit keine andere Verwendung zu suchen braucht.

So eignet sich die Aktienform z. B. zur Herstellung von Unternehmungen, welche den Betrieb von Eisenbahnen und Dampfschiffahrten, oder von Kredit- und Versicherungsgeschäften bezwecken. Derartige Geschäfte benutzen entweder vorwiegend stehendes, nach erfolgter Abnutzung nur wieder zu ersetzendes Kapital, oder sind bei überwiegender Verwendung umlaufenden Kapitals doch nach im voraus feststellbaren und regelmäßig einzuhaltenden Grundsätzen mittels eines sich gleichbleibenden Ausführungsverfahrens zu betreiben. Außerdem können diejenigen, denen dessen Bewirkung überlassen wird, mit ihrem eigenen Interesse am Erfolge ihrer bezüglichen Thätigkeit unschwer beteiligt werden. Ebenso paßt diese Unternehmungsform bedingungsweise auch für den Bergbau in denjenigen Fällen, in denen es, wie z. B. beim Kohlenbergbau in unzweifel-

haften Kohlenrevieren, behufs sicherer Erzielung alsbaldigen guten Erfolges wesentlich ist, sofort hinlängliches Kapital zur Beschaffung der notwendigen Betriebseinrichtungen, zum Treiben von Schächten zc. verfügbar zu haben. Dieselbe läßt sich dagegen auf industrielle Unternehmungen, und zumal solche, welche ihr Fabrikat, um damit dem gegenüberstehenden Bedarfe zu entsprechen, in oft wechselnder Beschaffenheit zu produzieren genötigt sind, oder deren Materialbezug und Produktenvertrieb schon schwierigere Handelsgeschäfte unvermeidlich macht, nur ungleich beschränkter, und auf den gewöhnlichen Warenhandel endlich am wenigsten anwenden. Der Landbau aber gewährt, abgesehen von seiner sonstigen Ungeeignetheit zum Betriebe durch Aktiengesellschaften, an sich selbst im Glücksfalle viel zu wenig Aussicht auf schnelle Erzielung außerordentlich ergiebiger Dividenden, um für Aktienspekulationen sonderlich verlockend zu sein.

6. Die bei bergbaulichen Unternehmungen sonderartig entstandene Gewerkschaft, deren Mitglieder (Gewerken) sich nicht mit einer einmaligen, bestimmt bemessenen Kapitaleinlage, sondern mit Zubußen beteiligen, zu denen sie nach Verhältnis ihrer Gewerkenanteile (Kuxe) verpflichtet sind.

Die Gewerkschaft hat sich im Verlaufe der Zeit aus der „Gesellschaft“ entwickelt, die dann bestand, wenn sich ein Berggebäude im Besitz mehrerer Personen (Gesellen) befand, die für dessen Verbindlichkeiten zu ihren Teilen hafteten. Sie ähnelt einigermaßen der Aktiengesellschaft, insofern die Mitbeteiligten eines Bergwerks, die Gewerken, ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen fassen und einen Repräsentanten oder einen aus mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen, welcher die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Im übrigen bestehen jedoch zwischen beiden wesentliche Unterschiede. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalvereinigung, die Gewerkschaft eine Personenvereinigung. Erstere setzt ein bestimmtes, ganz oder teilweise eingezahltes Kapital, letztere nur die Mitbeteiligung mehrerer Personen an einem Bergwerk voraus. Die Aktionäre entrichten sofort ein bestimmtes Kapital, das für ihre Rechte und Pflichten maßgebend ist, die Gewerken zahlen nur nach Bedarf. Sie haben nach Verhältnis ihrer gewerkschaftlichen Anteile am Bergwerkseigentume (Kuxe) teil am Gewinn und Verlust und müssen nach dem nämlichen Verhältnisse zu der Zubuße beitragen, die zum Betriebe und zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlich ist. Sie erhalten günstigerenfalls, wenn keine weiteren Zuschüsse erforderlich sind, weil der Ertrag des Werks die Betriebskosten deckt, nach allmählicher Tilgung der inzwischen etwa entstandenen Grubenschuld den Betrag der ihrerseits eingeschossenen Zubußen (die Rezeßschuld, Gewerkenforderung) wieder-

erstattet und beziehen alsdann erst, nachdem dieser „Verlag“ restituiert worden ist, den reinen Überschuß, welcher nach Abzug der zum demnächstigen Fortbetrieb und beziehentlich für unvorhergesehene Fälle zurückzubehaltenden Gelder noch zur Verteilung verbleibt, als „Ausbeute“. (Der Aktionär erhält während der Dauer des Geschäftsbetriebes seine Einlagen nicht zurück, sondern partizipiert nur am Reingewinn.) Die Kuxe, über welche und ihre Inhaber ein Verzeichnis, das Gewerksbuch, geführt wird, können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden, während es zugleich jedem Gewerken jederzeit freisteht, sich unter Verlust alles bisher Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und somit auf seine fernere Beteiligung unter gewissen Voraussetzungen freiwillig zu verzichten. Für Schulden der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen.

Die Gewerkschaft bleibt also darauf angewiesen, das für ihr Unternehmen nötige Kapital durch je nach Bedarf bewilligte Beiträge der Beteiligten aufzubringen, wodurch ihre Vertreter veranlaßt werden, möglichst wirtschaftlich zu verfahren. Sie eignet sich daher vornehmlich für alle Arten des Bergbaues, bei denen der Gesamtbetrag des bis zur Erreichung eines entsprechenden Erfolges erforderlichen Aufwandes nicht zuverlässig vorauszubestimmen, die auszubringenden Erträge minder sicher oder wenigstens nicht gleichmäßig ergiebig sind.

Der vorangedeuteten Rücksichten halber ist jedenfalls die Unternehmungsgestaltung der Gewerkschaft, obgleich sie des Vorteils entbehrt, alsbald ein größeres Unternehmungskapital verfügbar haben zu können, für bergbauliche Zwecke und namentlich für den Gangbergbau, den Silberbergbau zc. weit unbeschränkter anwendbar, als die Form der Aktiengesellschaft. Bei jener kann es nicht so leicht vorkommen, daß ein an sich zu den besten Hoffnungen berechtigendes Berggebäude wegen Unzulänglichkeit des dafür zusammengebrachten Kapitals, zu raschem Verbrauch desselben, anfänglichen Darauflösungswirtschaftens zc. nicht weiter zu betreiben ist, und seitens der bisherigen Unternehmungsgesellschaft aufgegeben werden muß. Grubenvorstand und Betriebsbeamte sind vielmehr gezwungen, sich größter Sparsamkeit zu befleißigen, um nicht zu hohe und deshalb abschreckend wirkende Zuschüsse unvermeidlich zu machen, zugleich aber thünlichste Stetigkeit des Betriebserfolges dadurch zu erstreben, daß die Erschöpfung an einer Stelle bis dahin hinausgeschoben wird, wo an einer anderen wieder ein Ersatz gewöhnlicher Vorrat zugänglich geworden ist.

7. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, nach dem Gesetz vom 20. April 1892. — Von den älteren gesellschaftlichen Unternehmungsformen eignet sich jede nur für ein mehr oder weniger eng begrenztes Gebiet; die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht dagegen soll sich möglichst allen Zwecken anpassen lassen, die von der Mannigfaltigkeit des Verkehrs und Wirtschaftslebens gestellt werden. Besonders ist sie für sogenannte „Familiengründungen“ bestimmt, bei denen ein Unternehmen unter Wahrung seines bestimmten Zweckes in den Händen weniger einander nahestehender Personen bleiben soll.

Die Gesellschaft kann von beliebig viel Personen zu jedem beliebigen Zwecke errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell auszufertigen und in das Handelsregister einzutragen. Die Sach- oder Personenfirma trägt den Zusatz: „mit beschränkter Haftung“. — Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Einlage (in Geld oder Sachen) im Mindestbetrage von 500 Mark zu machen. Das Stammkapital muß mindestens 2000 Mark betragen. Bei der Errichtung darf jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage machen, doch kann diese (durch 100 teilbar) für die einzelnen verschieden groß sein. — Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen. — Der Geschäftsanteil richtet sich nach der Höhe der Stammeinlage, ist veräußerlich und vererblich, behält aber auch bei Kumulation seine Selbständigkeit. Abtretung und Veräußerung von Anteilen oder Teilen derselben kann nur gerichtlich oder notariell bzw. mit Genehmigung der Gesellschaft geschehen, auch sonst durch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erschwert werden. Eventuelle Teile der Anteile — mindestens 500 Mark — werden zu selbständigen Anteilen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Erhebung von Nachschüssen auf Grund eines Gesellschaftsbeschlusses vorgesehen werden. Bei unbeschränkter Nachschußpflicht kann der Gesellschafter sich der Forderung entziehen, indem er seinen (voll eingezahlten) Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich vertreten durch Geschäftsführer (Vorstand). Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, in Versammlungen oder schriftlich. Je 100 Mark eines Anteils geben eine Stimme. Die Versammlung muß einberufen werden, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren

gegangen ist; Abänderungen des Vertrages bezw. Auflösung bedürfen $\frac{3}{4}$ Majorität. — Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Auflösung erfolgt: durch Ablauf der im Vertrage vorgesehenen Zeit; durch Beschluß der $\frac{3}{4}$ Majorität; durch Konkursöffnung; durch gerichtliches Urteil oder Anordnung der Verwaltungsbehörde in durch den Vertrag vorgesehenen Fällen.

Ein wesentlicher Mangel dieser neuen, schnell in Aufnahme gekommenen Gesellschaftsform ist die relativ geringere Kreditwürdigkeit, die sich aus der beschränkten Haftung, dem Wegfall der persönlichen Haftpflicht der Gesellschafter und vor allem daraus ergibt, daß nicht (wie bei den Aktiengesellschaften) die Öffentlichkeit des Betriebs, Veröffentlichung der Bilanz zur Darlegung der Geschäftslage, verlangt wird. Nach Einzahlung aller Stammeinlagen haftet nur noch das Gesellschaftsvermögen, und was mit diesem geschieht, ob es Verluste erleidet oder nicht, bleibt Dritten und Gläubigern verborgen.

In den Jahren 1892 und 1893 wurden 63 bezw. 162 Gesellschaften mit 28.⁸⁶ bezw. 68.⁶⁷ Mill. Mark Kapital gegründet.

8. Die besonderen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, welche die Förderung des Erwerbs oder der Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, und unter denen hier insbesondere die Produktivgenossenschaften, die den Übergang zu diesen bildenden Partnerschaften und die Konsumvereine in Betracht kommen.

Man unterscheidet Personal- und Realgenossenschaften. Bei den ersteren ist die Person Träger der Mitgliedschaft, bei den letzteren beruht diese auf bestimmten Vermögensrechten bezw. auf der Eigenart bestimmter Besitzstücke (z. B. bei Wald-, Deich-, Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften). Die Realgenossenschaften sind häufig zugleich Zwangsgenossenschaften, d. h. über die Zugehörigkeit zu ihnen entscheidet das Gesetz oder der Wille der Majorität, während bei den freien Genossenschaften Eintritt und Austritt dem freien Belieben — die Erfüllung etwaiger vorgeschriebener Bedingungen vorausgesetzt — unterliegt.

Diese neuzeitlich weit verbreiteten, an sich sehr verschiedenartigen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl teilen, bisweilen

in Anlehnung an eine der im Vorhergehenden erwähnten gesellschaftlichen Unternehmungsformen, (nach der Größe der Geschäftsanteile oder nach dem Umsatz) Gewinn und Verlust des auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Geschäfts. Sie haften als „eingetragene Genossenschaft“ für deren Verbindlichkeiten, insoweit diese nicht aus dem Genossenschaftsvermögen befriedigt werden können, zumteil solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, wogegen in anderen Fällen Teilhaft anstatt Solidarhaft stattfindet, die persönliche Garantiehast der Mitglieder auf einen gewissen Betrag, mindestens auf den der Geschäftsanteile, beschränkt ist, oder beim Vorhandensein eines festen unkündbaren Haftkapitals gänzlich hinwegfällt*).

Das Geschäftskapital zerfällt in Geschäftsanteile der Genossen; jedes Mitglied muß mindestens einen Anteil besitzen. Die Anteile („Guthaben“) nebst Reservefonds und erworbenen Vermögensgegenständen bilden das Gesellschaftsvermögen. Da jeder Genosse unter bestimmten Bedingungen austreten kann und dann sein Guthaben ausgezahlt erhält, und ebenso stets neue Mitglieder beitreten, so ist das Geschäftskapital veränderlich. — Die Genossenschaften erscheinen fast durchweg als „juristische Personen“. Ihre Organe sind die Generalversammlung, der von dieser gewählte Vorstand und der ebenso gewählte Aufsichtsrat. Neben dem Vorstand findet sich bisweilen noch beratend und selbst mitentscheidend ein Verwaltungsrat. Im allgemeinen bezwecken die genossenschaftlichen Vereinigungen Verbesserung der wirtschaftlichen Technik in Produktion, Betrieb, Verkehr; Schutz gegen übermächtige Konkurrenz besonders des Großbetriebs, Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der schwächeren, minder gut situierten Klassen. Sie wollen den Mängeln und Gefahren der individualistischen Wirtschaftsverfassung, wie sie nach Beseitigung der früheren korporativen

*) Ursprünglich waren in Deutschland die Genossenschaftsmitglieder mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haftbar. Das Gesetz vom 4. Juli 1868 verlangte unbeschränkte Haftpflicht in der Art, daß der einzelne Genosse nur dann von einem Gläubiger angegriffen werden konnte, wenn dieser im Genossenschaftskonkurs nicht voll befriedigt war. Bei unzureichendem Vermögen kam zunächst das Umlageverfahren, d. h. die Aufstellung eines zwangsweise vollstreckbaren Verteilungsplanes zur Anwendung. Das Gesetz vom 1. Mai 1889 läßt die Wahl zwischen 1) unbeschränkter Haftpflicht (mit dem ganzen Vermögen); 2) unbeschränkter Nachschußpflicht (Verpflichtung, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten bis zur Höhe des ganzen Vermögens, aber nicht unmittelbare Haftbarkeit gegenüber dem Gläubiger); 3) beschränkter Haftpflicht (Haftung der Genossen nur mit einer im voraus bestimmten Summe. Geht die Überschuldung über $\frac{1}{4}$ des Betrages der Haftsumme aller Genossen hinaus, so ist das Konkursverfahren einzuleiten).

Bei 1 und 2 darf jeder Genosse nur mit einem Geschäftsanteil beteiligt sein.

Verbände in einer für die Einzelnen und Schwächeren bedrohlichen Weise sich entwickelt hat, mit vereinten Kräften entgegen arbeiten. Durch Vereinigung von Kapitalien und Kräften sucht man die Vorteile des Großbetriebes und Großbesitzes sich zu sichern und wirtschaftliche Erfolge zu erzielen, die den Einzelnen als solchen unerreichbar sind. (So bilden sich zum Zwecke billigeren Erwerbs und Einkaufs unter günstigeren Bedingungen Konsumvereine, Kreditvereine, Rohstoffgenossenschaften, Baugenossenschaften. Gemeinschaftliche Benutzung von Einrichtungen, Maschinen zc., die dem Einzelnen zu kostspielig sind, liegt den Werkgenossenschaften, gemeinschaftlicher Absatz und Verkauf auf gemeinsame Rechnung den Absatz- und Magazin-genossenschaften, gemeinschaftliche Produktion den Produktivgenossenschaften zu Grunde.)

Im allgemeinen hat die genossenschaftliche Unternehmungsform bisher nicht in solchem Maße Verbreitung und Bedeutung gewonnen, wie anfänglich von vielen Seiten erwartet wurde. So groß die segensreichen Wirkungen sind, die unter günstigen Bedingungen in finanzieller, sozialer und sittlicher Hinsicht von genossenschaftlichen Verbänden ausgehen können (Erhaltung der Selbständigkeit, Förderung des Gemeinfinns, der Selbstzucht, der Sparsamkeit, Übung in Selbstverwaltung, bessere Einkommensverteilung zc.), so groß sind doch auch die Schwierigkeiten und Gefahren, mit denen sie zu kämpfen haben. (So besonders Mangel an Kapital, an Geschäftserfahrung und an technisch-wirtschaftlicher Bildung, Schwerfälligkeit der Verwaltung, Mißtrauen und Unbotmäßigkeit der Genossen, Mangel an Selbstzucht und Disziplin zc.) Besonders gilt dies von den Produktivgenossenschaften, welche die höchsten Anforderungen an die moralische Kraft und die wirtschaftliche Tüchtigkeit der Beteiligten stellen; sie haben deshalb auch die wenigsten Erfolge aufzuweisen. Anders dort, wo jene Forderungen zurücktreten und die Möglichkeit einer großen Mitgliederzahl bezw. die Möglichkeit einer genauen Prüfung der Verlässlichkeit, Kreditwürdigkeit zc. der einzelnen Mitglieder gegeben ist, wie bei den Konsumvereinen bezw. den Kreditgenossenschaften; hier hat eine ungemein rasche Entwicklung stattgefunden, die auch für die Zukunft noch nicht abgeschlossen ist. — Im

übrigen hat sich das Genossenschaftswesen am besten bewährt auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe, und hier vor allem ist es unzweifelhaft noch einer größeren Ausdehnung und wirksameren Anwendung fähig.

Bei der Produktivgenossenschaft sind die behufs Produktion für den allgemeinen Verkehr zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen zusammengetretenen Genossenschaftler an diesem hauptsächlich mit Arbeiten beteiligt (indem sie die Ausführung der nötigen Arbeitsverrichtungen wenigstens größtenteils selbst übernehmen) und nur insoweit zugleich auch mit Kapital, als sie den für ihr Geschäft benötigten Kapitalbedarf teilweise durch Ansammlung eigener Ersparnisse und daraus sich ergebender Geschäftsanteile, im übrigen aber durch Aufnahme gegen Gesamtverbürgung aufzubringen suchen. Die Produktivgenossenschaften erstreben in Konkurrenz mit anderen privaten Unternehmungen möglichst hohen Reinertrag und möglichst hohes Unternehmer-einkommen für ihre Mitglieder.

Die sonach eine Unternehmergeinschaft bildenden Arbeiter vergesellschaften sich zum Betrieb eines Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung, um selbständiger zu sein und neben dem gewöhnlichen Arbeitslohne zugleich den sonst dem Arbeitsgeber zufallenden Gewinn mitzuerwerben. Sie überlassen die Geschäftsleitung und -Vertretung einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstände. Mithilfsweise nehmen sie auch Nichtmitglieder in Lohn, wenn die Anzahl der Beschäftigten nicht immer eine gleiche sein kann. Die Arbeitsleistung der Mitglieder dagegen soll zunächst nach üblichen Lohnsätzen gelohnt werden (obgleich kein Unternehmer auf festen Lohn rechnen kann), und der schließlich nach Bestreitung aller Vorkauslagen verbleibende Überschuf (der ebenfalls gern als gewiß vorausgesetzt wird) soll unter die Genossen zur Verteilung kommen.

Dem Gedeihen derartiger Genossenschaftsunternehmungen stehen jedoch allerlei Hindernisse entgegen. Solche ergeben sich namentlich aus der Schwierigkeit, dieselben mit hinlänglichem und zur Übertragung von eintretenden Verlusten befähigendem Kapital auszustatten; aus den Mißlichkeiten, mit denen die geschäftliche Leitung eines Betriebes unausbleiblich verbunden ist, bei dem die ausführenden Arbeits-

kräfte zugleich als Unternehmer ganz unmittelbar am Erfolge beteiligt sind; sowie aus der Unerfindlichkeit eines sowohl gerechten als allen Beteiligten zusagenden Maßstabes für die Verteilung etwaiger Überschüsse. Ein dauerndes Gelingen ist daher nur ausnahmsweise zu erwarten, und am ehesten noch bei sehr einfachen und ziemlich sicheren Geschäften denkbar, die wenig Anlagekapital und vorwiegend Arbeit erfordern.

Das Gelingen hängt hierbei davon ab, daß die Genossenschaftler genug Kapital zusammenzubringen und etwaige Verluste zu übertragen vermögen, Unternehmereigenschaften bethätigen und sich mindestens der Leitung eines sachkundigen Geschäftsvorstandes willig unterwerfen. Die Größe des aus eigenen Mitteln durch Sparzwang aufzubringenden Genossenschaftskapitals verändert sich mit Neubeteiligung und Wiederausscheiden von Genossen. Solange dasselbe und das etwa zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegte Gesamtvermögen noch unbedeutend ist, bleibt die Übertragung irgendwie namhafter Verluste unmöglich. Die von einigen Sozialisten verlangte Staatshilfe durch Beschaffung und Verbürgung der Kapitalien, welche von zur Bildung etwaiger Produktivgenossenschaften bereiten Arbeitergesellschaften gebraucht werden, vermöchte aber sogar dann, wenn sie überhaupt in unbegrenztem Maße ausführbar wäre (was durchaus nicht der Fall ist), das wirtschaftliche Gedeihen der betreffenden Unternehmungen keineswegs allein zu sichern. Letzteres hängt nicht bloß vom Besitze ausreichenden Kapitals, sondern vielmehr in erster Reihe von der persönlichen Thakraft, Selbstbeherrschung und geschäftlichen Einsicht der Unternehmenden ab. Dazu kommt, daß es diesen nur selten glücken kann, unter ihresgleichen einen zur Geschäftsführung wohlgeeigneten Vorsteher aufzufinden, daß es ferner für den hierzu Erwählten immer ungemein schwer erreichbar sein dürfte, nachhaltig unter gleichberechtigten Genossen, welche sich gegenseitig zu überwachen Anlaß haben, ein einträchtiges Zusammenwirken aufrecht zu erhalten und sich selbst genügende Autorität zu verschaffen, insofern er nicht als Arbeiterführer eine fast unbeschränkte Gewalt erlangt. Meist wird derselbe thatsächlich in seiner Thätigkeit ungleich beengter und weniger zu leisten im stande sein, als ein selbständiger, ausschließlich sich selbst verantwortlicher Unternehmer.

Die Verteilung allenfallsiger Überschüsse würde schließlich, neben landüblicher Verzinsung des eingelegten Kapitals, offenbar am gerechtesten nach Bedeutsamkeit der gethanen Arbeit oder, weil diese in der dazu verwendeten Zeit keinen vergleichsweise zutreffenden Ausdruck findet, nach dem erreichten Lohnbezüge zu bewirken sein, da zu vermuten ist, daß der mehr Lohn Beziehende auch beträcht-

licher zum Geschäftserfolge beigetragen hat. Sie geschieht jedoch gewöhnlich nach Kapitalbeiträgen, indem man es vorzieht, um Zwiespalt zu vermeiden, die sich Beteiligten zu gleichen Teilen gleichsam Aktionäre sein zu lassen, wonach nun freilich der wenig Leistende genau ebensoviel erhält, wie der Tüchtigere und für das Geschäft Nützlichere.

Nicht selten findet es sich, daß Genossenschaftler, deren Vereinigung von Erfolg begleitet war, sich ablehnend verhalten gegen die Aufnahme neuer Mitglieder, um allein die günstigen Resultate zu genießen. Damit streifen sie natürlich den eigentlichen genossenschaftlichen Charakter mehr und mehr ab und entwickeln sich, ähnlich denen, die von vornherein auf mehr kapitalistischer Grundlage errichtet sind, zu einer Art kleiner Aktiengesellschaften. Unternehmungen, in denen neben einigen wenigen Genossen eine große Anzahl von nichtbeteiligten Arbeitern arbeitet, können als wirkliche Produktivgenossenschaften selbstverständlich nicht mehr angesehen werden. (So zählte die Genossenschaftsbuchdruckerei in Berlin 1892: 112 Mitglieder. Der Umsatz betrug 64 832 Mark. Im Betriebe arbeiteten 30 Gehilfen, darunter nur 8 bis 10 Genossen. Die übrigen waren teils in anderen Druckereien beschäftigt, teils gehörten sie sogar anderen Berufen an.)

Bessere Erfolge als die industriellen (Handwerker- und großindustrielle Arbeiter-)Produktivgenossenschaften haben die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften aufzuweisen. Im Vordergrund stehen hier die Molkereigenossenschaften. Weiterhin finden sich Zuchtvieh-, Winzer-, Obstverwertungsgenossenschaften; ferner solche zum Betriebe von Nebengewerben: Müllerei, Brennerei zc., und endlich Wald-, Meliorations-, Deichgenossenschaften. — Industrielle Produktivgenossenschaften bestanden im Deutschen Reich 1875: 199; 1894: 130; landwirtschaftliche 1875: 95; 1894: 1341.

Eine Partnerschaft, Teilhaberschaft der Arbeiter, entsteht, wenn die in einem bereits bestehenden Unternehmen verwendeten Lohnarbeiter an diesem durch Kapitaleinlagen als Anteilhaber an Gewinn und Verlust mitbeteiligt werden, um hierdurch eine völlige Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzustellen.

Um letztere umfassender, als es durch bloße Gewährung von Anteilslohn geschehen könnte, am Geschäftserfolge zu beteiligen, nimmt der seitherige alleinige Unternehmer eine z. B. aus seinen bewährtesten ständigen Arbeitern gebildete Arbeitergemeinschaft als stillen Teilnehmer, bezüglich als Kommanditisten auf, oder er zerlegt den anschlagsmäßigen Zeitwert seines Geschäfts, der allerdings

leicht überschätzt wird, in kleine Aktien, von denen er zunächst einen größeren Teil selbst behält, den anderen dagegen den „Angestellten und Arbeitsgehilfen“ zur sofortigen oder allmählichen Volleinzahlung überläßt. Das Geschäft geht alsdann auf die so zusammengefügte Gesellschaft in der Weise über, daß der bisherige Inhaber desselben sich bestimmte Rechte in Bezug auf die Geschäftsleitung und eine feste Vergütung für seine (mindestens einstweilen fortgesetzte) Thätigkeit als Dirigent vorbehält, während die mitbetheiligten Arbeiter den hergebrachten Lohn als Minimalbezug forterhalten. Der erzielte Überschuß wird gemäß getroffener Vereinbarung, manchmal z. B. nach vorheriger Verzinsung des Gesellschaftskapitals, an die Direktion der Gesellschaft in den ihr zugesicherten Anteilen und an die übrigen Mitglieder im Verhältnis zu dem verdienten Lohne, oder an sämtliche Beteiligte nach Verhältnis ihres Aktienguthabens, als Dividende verteilt.

Diese Übergangsform mindert die Erschwernisse, welche sich bei der Produktivgenossenschaft aus der Schwierigkeit der anfänglichen Kapitalbeschaffung und aus dem Fehlen einer an Einfluß und Geschäftserfahrung überlegenen Betriebsleitung ergeben. Aber auch ihr haften ähnliche Unzuträglichkeiten an, so daß sie höchstens etwa für Unternehmungen geeignet erscheint, in denen die Arbeitsausführung ohnehin gänzlich dem Eifer und der Fürsorglichkeit der damit beauftragten Arbeiter anvertraut werden muß.

Sie verkümmert dem eigentlichen Unternehmer seine ehemalige Selbständigkeit, bietet mancherlei Anknüpfungspunkte zu Zerrwürfnissen dar und verfehlt schon deswegen den damit beabsichtigten Zweck auf die Dauer meist vollständig. Ihr Bestehen pflegt daher in der Regel, nachdem selten ausbleibende Enttäuschungen bezüglich der anfänglich hoffnungsvoll vorausgesetzten guten Folgen eingetreten sind, kein sehr langwährendes zu sein, außer in besonderen Fällen, in denen die Vollziehung der Arbeit, weil sie zerstreut geschieht, nicht fortwährend überwacht werden kann, und in denen es deshalb nur nützlich und nicht zugleich störend ist, wenn sich die benutzten Arbeiter als Mitunternehmer fühlen.

Die Konsumvereine erstreben Erleichterung und Verbilligung der eigenen Bedürfnisbefriedigung durch gemeinschaftlichen Einkauf von Befriedigungsmitteln im großen und Abfaß in kleineren Mengen an die Mitglieder. Sie sind,

insoweit sie diesen Zweck zu erreichen vermögen, unzweifelhaft förderlich.

Solche Vereinigungen haben mit anderen sogen. „Ergänzungswirtschaften“, z. B. den Rohstoff- und Magazinvereinen, den Vereinen zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, sowie mit den Vorschuß- und Kreditvereinen zc. gemein, daß sie ein mehreren Einzelwirtschaften gemeinsames Bedürfnis vermittelt eines gemeinschaftlichen Unternehmens, das ausschließlich oder doch hauptsächlich nur zu den Privatwirtschaften der Genossen in Beziehung steht, wirtschaftlicher zu befriedigen bestrebt sind, als es ohnedem unter den zeitweilig gegebenen Umständen geschehen könnte. Dieselben dienen also als Hilfsmittel für rationelleren, einträglicheren, billigeren Wirtschaftsbetrieb bzw. Haushaltsführung, indem sie der Unwirtschaftlichkeit des im kleinen geschehenden Einkaufs gewisser Gegenstände des alltäglichen Bedarfs an Genuß- oder auch Erwerbsmitteln, z. B. Nährfrüchten, Kolonialwaren, Saatgut, Handelsdünger zc., zu begegnen und diese durch Bezug von den Produzenten oder von Großhändlern ihren Mitgliedern in wirtschaftlichster Weise, zu niedrigeren Preisen oder in besseren Qualitäten, zu verschaffen suchen.

Nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889 dürfen die Konsumvereine nur an Mitglieder verkaufen, doch fehlt bis jetzt (1895) eine diesbezügliche Strafbestimmung. — Die Konsumvereine wollen nicht nur billige, sondern auch gute und unverfälschte Ware liefern, durch Zwang zur Barzahlung die leidige Entnahme auf Borg beseitigen und Ersparungen erleichtern. Sie wirken wohlthätig besonders dort, wo die geschäftliche Konkurrenz irgendwie behindert ist, in verkehrsarmen Gegenden, sowie in solchen mit zahlreicher Fabrik- und Bergarbeiterbevölkerung zc. — Nachteile ergeben sich besonders infolge der Leitung durch Beamte, die nicht so eng wie der Einzelunternehmer durch ihr Selbstinteresse mit dem Unternehmen verknüpft sind, und die vor allem genügender Selbständigkeit und Dispositionsfreiheit zu sehr ermangeln, um raschentschlossen allen Schwankungen der Konjunkturen zc. folgen zu können.

1893 wurden in Deutschland 1339 Konsumvereine gezählt; in Frankreich 1894: 1089 mit über 350 000 Mitgliedern; in England 1894: 1655 mit 1 240 000 Mitgliedern.

Die größte Verbreitung unter allen genossenschaftlichen Vereinigungen haben in Deutschland die Kreditgenossenschaften (Vorschußvereine, Kreditvereine, Volks- und Gewerbebanken, Darlehnskassen zc.) gefunden. Ihre Aufgabe ist, den mittleren und kleineren Unternehmern im Bedarfsfall zu angemessenem, möglichst niedrigem Zinsfuß auf dem Wege

des Kredits Darlehen (Betriebskapital) zuzuführen. In neuerer Zeit gewinnen sie besonders auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe an Ausdehnung und Bedeutung.

Die Vorschufsvereine, von Schulze-Dehlig vorzugsweise für Handwerker und Kleingewerbler 1850 begründet, haben sich seitdem in anderer Richtung entwickelt, als ihr Gründer beabsichtigte. Sie sind rein geschäftsmäßige Kreditvermittlungsinstitute, eine Art Aktiengesellschaften, geworden. Das Genossenschaftsprinzip ist ganz zurückgedrängt. Die Mitglieder, sozial und wirtschaftlich in ganz verschiedener Lage, haben wenig oder gar keine engere Fühlung untereinander. Dies und ihre große Anzahl macht es unmöglich, die persönliche Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu prüfen. Das Streben nach möglichst hohem Gewinn drängt zu riskanten Geschäften. Der Zinsfuß ist hoch, die Verwaltung teuer, große Verluste sind nicht selten. — In landwirtschaftlichen Kreisen werden mehr und mehr die Raiffeisenschen Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht (Zentralverband Neuwied) und seit 1889 mit beschränkter Haftpflicht (Zentralverband Offenbach) bevorzugt. Sie stehen ganz auf dem Boden genossenschaftlichen Gemeinnsinns. Die Verwaltung ist, bis auf das Amt des Rechners, unentgeltlich. Die Mitglieder, nur Landwirte, sind in sozial gleichartiger Lage. Ihre Zahl ist sehr beschränkt, so daß in den einzelnen Vereinen jeder nicht nur auf seine finanzielle Lage, sondern auch auf seine persönliche Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit geprüft werden kann. Der Kredit ist in Höhe, Befristung u. den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessen. An die Darlehnskassen schließen sich mehr und mehr Untergenossenschaften zur Beschaffung von Konsumartikeln, Saatgut, Dungstoffen, Maschinen u., neuerdings auch zum Absatz von Produkten an.

Auch von den Rohstoffgenossenschaften haben sich vorzugsweise die landwirtschaftlichen (zum Zweck der Beschaffung künstlicher Düngemittel, Saatgut, Futtermittel u.) günstig entwickelt. Ihre Zahl ist seit 1875 bis 1894 von 56 auf 1071 gestiegen, während die der industriellen Rohstoffgenossenschaften (meistens Schuhmacher) in derselben Zeit von 168 auf 59 gesunken ist.

Dasselbe gilt von den Magazin- und Absatzgenossenschaften und von den Werkzeug- und Maschinengenossenschaften.

Die Baugenossenschaften gewinnen neuerdings nach Zulassung der beschränkten Haftpflicht an Bedeutung und Verbreitung. Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes kannte 1894: 101 Baugenossenschaften, gegen 52 im Jahre 1875; 34 im Jahre 1881; 28 i. J. 1888; 77 i. J. 1893. — In der Regel baut die Gesellschaft und vermietet oder verkauft die Wohnungen gegen Ratenzahlung an ihre Mitglieder. Selten bauen letztere mit Hilfe eines von der Gesellschaft erhaltenen, langsam sich amortisierenden Dar-

lehens. Ursache ihrer Bildung sind die Wohnungsnot und die hohen Mietpreise. Schwierigkeiten erwachsen ihnen besonders durch die Nötigung, sofort bedeutende Mittel verwenden und auf lange Zeit festlegen zu müssen.

§ 79.

Öffentliche Unternehmungen.

Den privaten Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen stehen gegenüber öffentliche Unternehmungen, Wirtschaftsbetriebe des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich rechtlicher Korporationen, die ebenfalls mehr oder minder nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen (Erzielung möglichst großen Gewinns bei möglichst geringem Produktionsaufwand) geführt werden.

Die oberste Leitung dieser Unternehmungen, wie die aller öffentlichen Betriebe überhaupt, liegt in den Händen von Beamten, die den betreffenden Korporationen bezw. ihren Vertretern verantwortlich sind. (Im Grunde haben die letzteren selbst die oberste Leitung, wie in ähnlicher Weise die Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften.)

Ein großer Teil der in den Dienst der Unternehmung gestellten Personen, besonders die leitenden Organe, stehen in dem besonderen Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beamten, das nicht durch privaten Vertrag, sondern durch gesetzliche Normen geregelt ist.

Als Beamte beziehen sie ein bestimmtes, gleichmäßiges, sicheres Einkommen, auch im Falle der Krankheit, des Alters, der Invalidität (Pension). Sie können ihrer Stellung nur unter bestimmten Voraussetzungen, die gesetzlich vorgesehen sind, und in gesetzlich geregelter Weise entzogen werden. Da weder die Höhe noch die Sicherheit ihres Einkommens von dem Ertrage des Betriebes abhängt, fällt das Motiv des wirtschaftlichen Selbstinteresses bei ihnen im wesentlichen fort. An seine Stelle treten Pflicht- und Ehrgefühl, Standesbewußtsein und Standesvorteile, gesellschaftliches Ansehen, Rang, Orden, Titel und ähnliche Auszeichnungen, Beförderung in höhere Stellen mit höheren Einkommensbezügen, Gratifikationen, vereinzelt auch wohl Beteiligung am Gewinn. Dazu kommt eine genaue Kontrolle und Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit, verbunden mit disziplinarischen und gerichtlichen Strafen (und gesellschaftlicher Verurteilung) für Nachlässigkeit und Verschuldung irgend welcher Art.

Der Gewinn der Unternehmung kommt der Gemeinschaft als Gesamtheit, aber nicht allen Einzelnen in gleicher Weise, zugute. Er wirkt wesentlich als Verminderung der (sonst nötigen) Steuerlast,

und es hängt deshalb von der Steuerverfassung ab, welche einzelnen Personen oder Klassen von ihm hauptsächlich Nutzen ziehen.

Entweder überwiegt das Prinzip des größten Ertrages (fiskalischer Standpunkt), besonders wenn die hierdurch sich ergebende Belastung der Konsumenten vorteilhafter und weniger drückend erscheint, als die Vertreibung einer gleichhohen Summe durch Besteuerung; oder der Gesichtspunkt eines allgemeinen volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen, politischen Interesses tritt in den Vordergrund. Letzterenfalls nähert sich die Unternehmung den rein gemeinwirtschaftlichen Betrieben, die keinen Erwerb oder Gewinn bezwecken, und deren Kosten daher ganz oder teilweise durch Steuern, Gebühren etc. aufgebracht werden müssen.

Von den öffentlichen Unternehmungen sind einige (wie Domänen, Bergwerke etc.) geschichtlich überkommen, andere (wie Tabaks-, Salz-, Branntweinmonopol u. a.) aus finanziellen Gründen, noch andere aus wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Gründen eingeführt. Sie sind angezeigt vornehmlich dort, wo öffentliche und allgemeine Interessen von größerer Bedeutung in Frage kommen und gefährdet erscheinen; bei Privatunternehmungen, die an sich bereits zum Monopol hin drängen; bei Betrieben, die einheitlich und gleichmäßig über das ganze Land hin (oder in dem ganzen Gemeinwesen) funktionieren sollen (Post, Eisenbahn; in Städten Wasserleitung, Beleuchtung und ähnliches); bei wichtigen und allgemeinen Bedürfnissen, denen durch private Unternehmungen nicht wohl genügt werden kann, weil der Gewinnreiz zu klein oder das Risiko zu groß oder die Organisation zu schwierig ist.

In neuerer Zeit gewinnen sozialpolitische Motive an Bedeutung, und es knüpft sich zugleich an die öffentlichen Betriebe, besonders des Staates, die Forderung, daß sie Musteranstalten seien vornehmlich auch in der Behandlung des Arbeits- und Arbeiterverhältnisses.

Als Mängel der öffentlichen Unternehmungsform erscheinen: Größe und Schwerfälligkeit des Betriebes, Beschränkung der Selbstständigkeit der leitenden und ausführenden Organe (langer Instanzenweg!); mindere Fähigkeit, veränderten Konjunkturen sich rasch anzupassen, Zurücktreten des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und — in der Regel — kostspieligere Verwaltung. Diese Mängel treten zurück oder schwinden ganz, wenn Leitung und Technik eines Betriebes sich in bestimmten Bahnen bewegt oder doch im allgemeinen und für längere Zeit fest normiert ist; wenn es mehr auf sorgsame, gewissenhafte Erfüllung der ein für allemal obliegenden Pflichten, als auf selbständige Initiative, schnelles Erfassen der Verhältnisse und raschen, kühnen Entschluß ankommt; kurz, wenn die Individualität der Einzelnen zurücktritt hinter den genau geregelten äußeren Geschäftsgang, und der Betrieb nicht rasch wechselnden äußeren Einflüssen

unterliegt, sondern möglichst stabil in gleichmäßiger Weise zu führen ist. Andererseits gestattet die öffentliche Unternehmung große Ausbildung der Technik, Vereinfachung des Betriebes durch weitgehende Zentralisierung, hohen Grad von Intensität bei sparsamster Verwendung und Ausnutzung des vorhandenen Materials, und vor allem Berücksichtigung allgemeinerer Interessen. Dazu kommt bei tüchtigem Beamtenstande die gewissenhafte und zuverlässige Verwaltung und die Garantie des Bestandes, die an sich einer von Staat oder von Gemeinden zc. betriebenen Unternehmung bei sonst gefunden Verhältnissen innewohnt.

Produktionsteilung und Gebrauchsvereinigung.

§ 80.

Infolge fortschreitender wirtschaftlicher Kultur wird das Zusammenwirken der vorhandenen Produktionsmittel dadurch, daß sie verfügbarer werden, unbehinderter; die unternehmungsweise Produktion wird mannigfaltiger und die Gestaltung der Unternehmungen selbst verschiedenartiger. Zugleich aber treten auch zunehmend günstigere Bedingungen für den Erfolg dieses Zusammenwirkens ein, insbesondere, (wenn auch keineswegs allein und ausschließlich) deshalb, weil mit fortschreitender Kultur ebensowohl die Produktionsteilung als die damit einigermaßen in Zusammenhang stehende Gebrauchsvereinigung zunimmt.

§ 81.

Unter Produktionsteilung (Erwerbsteilung), welche im großen und ganzen sich ebenso entwickelt und wirkt, wie Arbeitsteilung im einzelnen, ist Trennung der Produktionen je nach ihrer Verschiedenartigkeit behufs Beschränkung jeder Einzelwirtschaft auf Erzeugung bezw. Beschaffung gleichartigerer Produkte zu verstehen. Ihre notwendige Ergänzung, die Produktionsvereinigung, besteht in dem Zueinandergreifen zwar gesondert betriebener, sich jedoch gegenseitig voraussetzender und ergänzender Produktionen.

Das Gegenteil der Produktionsteilung, welches Produktionskumulation genannt werden kann, findet statt falls in einer und